

Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, in der geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Kindertagesstättenbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kompetenzen der Kinder. Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält Kindergärten in Eyendorf, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen. In den Kindertagesstätten am Hang, Eyendorf und Toppenstedt wird auch eine integrative Betreuung angeboten. Des Weiteren unterhält die Samtgemeinde Krippengruppen in Garstedt, Salzhausen und Toppenstedt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen haben. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Aufgenommen werden
 - in Krippen Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - in Kindergärten Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Im begründeten Einzelfall kann von der jeweiligen Altersvorgabe abgewichen werden.

§ 3

Wechsel der Betreuungsarten

Für einen Wechsel der Betreuungsarten (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Eltern werden durch ein Anschreiben der Verwaltung und durch Ansprache den Leitungen der Kindertagesstätten ausdrücklich hierauf hingewiesen.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird.
- (2) In der Samtgemeinde Salzhausen findet ein zentrales Anmeldeverfahren Anwendung. Schriftliche Aufnahmeanträge werden im Rathaus in Salzhausen entgegengenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Regelöffnungszeiten können nur stündlich und Sonderöffnungszeiten halbstündlich gebucht werden.
- (4) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. jeden Jahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfol-

gen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 4 Wochen vorher schriftlich eingehen. Die Kündigungsfrist für Teilkündigungen (Verkürzung der Betreuungszeit) und für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Besuchs der Kindertageseinrichtung sind die Eltern über das Infektionsschutzgesetz zu informieren. Ihnen ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Kindertagesstätte hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (3) Stellt die Leitung der Kindertagesstätte bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 6

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, die
 - a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b. wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wurden.
- (2) Die unter a) und b) aufgeführten Gründe gelten nicht, wenn eine Integrationsbetreuung des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Salzhausen bieten eine Betreuung im Zeitrahmen von 07:00 – 17:00 Uhr an. Die konkreten Betreuungsangebote der einzelnen Kindertagesstätten können in der Samtgemeinde oder in der einzelnen Einrichtung erfragt werden. Die Kindertagesstätten sind außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf können die Betreuungszeiten einzelner Gruppen in den Kindertagesstätten im Rahmen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr um Sonderöffnungszeiten erweitert werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn in den Kindergartengruppen 8 Anmeldungen für eine erweiterte Betreuungszeit und in den Krippengruppen 4 Anmeldungen vorliegen.

- (3) Während der Sommerferien können die Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildungsveranstaltungen und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen ist den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung sichergestellt, dies gilt nicht für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 8 Verpflegung

- (1) Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten im Kindergarten ein gebührenpflichtiges Mittagessen.
- (2) In einigen Kindergärten erhalten die Kinder zusätzlich ein gebührenpflichtiges Frühstück.
- (3) Krippenkinder erhalten grundsätzlich ein gebührenpflichtiges Frühstück und Mittagessen.

§ 9 Gebühren

Die Samtgemeinde Salzhausen erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz nach einer gesonderten Gebührensatzung.

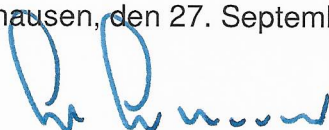
§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Werden die Kindertagesstätten nach § 7 Abs. 3, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal in der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder eine abholberechtigte Person. Abholberechtigte Personen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sollte die abholberechtigte Person dem Personal nicht bekannt sein, so hat sich diese auszuweisen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Bei Veranstaltungen der einzelnen Kindertagesstätten, bei denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.06.2015 außer Kraft.

Salzhausen, den 27. September 2018



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

